



## **VERFÜGUNG**

**vom 20. Oktober 2006**

**Bubikon. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung/Zonenplan, Teilrevision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2739/2003 wurde die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung genehmigt. Am 7. Juni 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Bubikon eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Juli 2006 und des Bezirksrates Hinwil vom 26. Juli 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 7. August 2006 ersucht die Gemeinde Bubikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) beinhalten die Lockerung des in Art. 18 BZO festgesetzten Flachdachverbotes in Wohnzonen für kleinere An- und Zwischenbauten und besondere Gebäude, die Erweiterung der Nutzweise auf publikumsintensive Einrichtungen in Art. 22 BZO in der Industriezone im Ortsteil Bubikon nördlich der Dürntnerstrasse sowie die Präzisierung der Regelungen für Autoabstellplätze in Art. 33 BZO im Sinne von flexibleren Vorschriften über die Bemessung der Anzahl Parkplätze.

Die Änderungen des Zonenplanes umfassen folgende im Anordnungsspielraum liegende, bzw. als untergeordnete Abweichung im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG geltende Um- und Einzonungen:

- Im Zusammenhang mit Um- und Erweiterungsbauten der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätte für Behinderte der Stiftung Züriwerk Platten wird für eine Parkieranlage ein Landstreifen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 28 entlang der Lanzacherstrasse von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten eingezont.
- Im Zusammenhang mit einem Neu- und Umbauprojekt des in der Zone für öffentliche Bauten gelegenen Sonderschulheimes Friedheim für Kinder und Jugendliche wird ein

Landstreifen für die Umgebungsgestaltung mit leicht terrassierten Hausgärten von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten eingezont.

- Für künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Schulthess wird das Grundstück Kat.-Nr. 2566 an der Ecke Land-/Zinkereistrasse von der Zentrumszone in die Industriezone umgezont.
- Aufgrund der Aussiedelung eines Landwirtschaftsbetriebes im Geissberg werden die unmittelbar am Siedlungsrand in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 3131 und 3132 mit den nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Bauten entlang der alten Geissbergstrasse in die Wohnzone eingezont.
- Damit die zum Weiler Bürg gehörenden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 219 und 294 zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken umgenutzt werden können, werden sie im Sinne von Kleinsiedlungen nach kantonalem Richtplan (Ziffer 2.2.2. a Abs. 4) von der Landwirtschaftszone in die Weilerkernzone eingezont. Gleichzeitig wird der Weilerkernzonenplan Bürg mit den erforderlichen Festlegungen angepasst.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bubikon am 7. Juni 2006 festgesetzten Änderungen in der Bau- und Zonenordnung und im Zonenplan werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 20. Oktober 2006  
060807/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

